

## **BGer 5A\_651/2018 vom 14. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_651\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_651_2018)

FR: TF 5A\_651/2018 du 14 août 2018

IT: TF 5A\_651/2018 del 14 agosto 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Im angefochtenen Entscheid hielt das Obergericht fest, nachdem verschiedene Versuche zur ambulanten Begutachtung gescheitert seien, erweise sich die stationäre Begutachtung mit Blick auf die Entscheidung, ob die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin angesichts der (näher erläuterten) Umstände nötig sei, als unumgänglich und vor dem Hintergrund der Befristung bis zum 7. August 2018 auch als verhältnismässig.

Bei der Einreichung der Beschwerde am 10. August 2018 war die auf den 7. August 2018 gestellte Befristung abgelaufen. Insofern besteht kein aktuelles und praktisches Interesse mehr an der Beurteilung der gegen den obergerichtlichen Entscheid gerichteten Beschwerde, so dass auf diese nicht einzutreten ist ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ; vgl. BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157; sodann spezifisch für den Bereich der fürsorgerischen Unterbringung siehe Urteile 5A\_118/2017 vom 7. März 2017 E. 3.1; 5A\_897/2017 vom 14. November 2017 E. 2).

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin wendet sich genau genommen auch nicht gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 20. Juli 2018, sondern macht geltend, dass sie aufgrund einer zwischenzeitlich ergangenen neuen Verfügung der KESB Oberaargau weiterhin im Psychiatriezentrum B. \_\_\_\_\_ zurückbehalten werde, dies mit der Begründung, sie sei zu wenig stabil für den Austritt und nicht medikamentenwillig.

Diesbezüglich ist der Instanzenzug nicht ausgeschöpft. Der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen einzig kantonale letztinstanzliche Entscheide (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeführerin muss die neue Verfügung der KESB, welche nunmehr den die Grundlage für den weiteren Aufenthalt im Psychiatriezentrum B. \_\_\_\_\_ bildet, beim Obergericht anfechten und kann erst gegen den begründeten obergerichtlichen Entscheid, soweit dieser negativ ausfallen sollte, an das Bundesgericht gelangen. Auch insofern kann auf die Eingabe nicht eingetreten werden.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde bzw. die Eingabe als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.